



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Franz Schmid AfD**
vom 05.07.2024

Welche Moscheen werden in Bayern vom Verfassungsschutz beobachtet?

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Wie viele islamistisch genutzte Immobilien werden von den bayerischen Sicherheitsbehörden in Bayern registriert (bitte sämtliche entsprechenden Liegenschaften auflisten und auch sämtliche Liegenschaften auflisten, die von sowohl Nichtextremisten als auch von Angehörigen der islamistischen Szene aufgesucht werden – „Mischnutzung“ –, mit Zuordnung zu Regierungsbezirk und Ort sowie allgemeinen Angaben zum Objekt und der Angabe, ob es sich jeweils um eine Moschee handelt)? 3
 2. Wer ist der jeweilige Eigentümer der unter Frage 1 angefragten genutzten Immobilien und „Mischnutzungsimmobilien“? 3
 3. Wie viele ausländerbezogen extremistisch genutzte Immobilien werden von den bayerischen Sicherheitsbehörden in Bayern registriert (bitte sämtliche entsprechenden Liegenschaften auflisten und auch sämtliche Liegenschaften auflisten, die von sowohl Nichtextremisten als auch von Angehörigen der islamistischen Szene aufgesucht werden – „Mischnutzung“ –, mit Zuordnung zu Regierungsbezirk und Ort sowie allgemeinen Angaben zum Objekt und Angabe, welche Art des Ausländerextremismus hier jeweils vorliegt)? 4
 4. Wer ist der jeweilige Eigentümer der unter Frage 3 angefragten genutzten Immobilien und „Mischnutzungsimmobilien“? 4
 5. Welche verfassungsschutzrelevanten Informationen liegen zu Moscheen in Bayern vor? 5
- Hinweise des Landtagsamts 6

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 08.08.2024

Vorbemerkung:

Der gesetzliche Beobachtungsauftrag des Landesamtes für Verfassungsschutz (BayLfV) ist nur gegenüber extremistischen Bestrebungen i. S. d. Art. 3 Satz 1 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) i. V. m. §4 Abs. 1 Satz 1 Bundesverfassungsschutzgesetz eröffnet. Sonstige in den Fragestellungen angeführte Gruppierungen oder Aktivitäten sind vom Beobachtungsauftrag weder umfasst noch ist eine Datenerhebung zu diesen rechtmäßig. Gleichfalls müssen tatsächliche Anhaltspunkte für solche extremistischen Bestrebungen vorliegen, um Immobilienobjekte überhaupt in den Beobachtungsauftrag des BayLfV einzubeziehen. Eine lückenlose Registrierung von Liegenschaften ohne konkrete Anhaltspunkte findet folglich nicht statt.

Nach der vom BayLfV verwendeten Definition von durch Extremisten genutzten Immobilien sind das solche, die politisch ziel- und zweckgerichtet sowie wiederkehrend genutzt werden. Erfasst werden dabei insbesondere Immobilien, bei denen Extremisten über eine uneingeschränkte grundsätzliche Zugriffsmöglichkeit verfügen, etwa in Form von Eigentum, Miete, Pacht oder durch ein Kenn- und Vertrauensverhältnis zum bzw. zur jeweiligen Objektverantwortlichen. Ausgenommen von der Erfassung sind diejenigen Objekte, die von Extremisten nahezu ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden. Ferner konnte festgestellt werden, dass Räumlichkeiten von Moscheen oder Vereinen genutzt werden, welche nicht immer zweifelsfrei einer extremistischen Bestrebung zugerechnet werden können, oder auf Privaträume zurückgegriffen wird. Besteht keine uneingeschränkte grundsätzliche Zugriffsmöglichkeit und wird das Objekt auch von Nichtextremisten genutzt, liegt eine sog. „Mischnutzung“ vor. Solche Immobilien unterliegen im Regelfall nicht dem Beobachtungsauftrag des BayLfV. Es findet daher keine systematische Speicherung statt.

Im Übrigen betreffen die Fragen zum Teil Informationen, die in besonders hohem Maße das Staatswohl berühren und daher – auch in eingestufte Form – nicht beantwortet werden können:

Eine Grenze des verfassungsrechtlich verankerten Frage- und Informationsrechts bildet u. a. das Wohl des Bundes oder eines Landes (Staatswohl), das insbesondere durch das Bekanntwerden geheimhaltungsbedürftiger Informationen gefährdet werden kann (vgl. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts [BVerfGE] 154, 152, 299). Soweit Anfragen von Abgeordneten Umstände betreffen, die aus Gründen des Staatswohls geheimhaltungsbedürftig sind, ist zu prüfen, ob und auf welche Weise die Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem parlamentarischen Informationsanspruch in Einklang gebracht werden kann (vgl. BVerfGE 124, 161–189).

Gegenstand der Fragen sind so vielfältige Informationen, dass sie wegen ihres Umfangs und Detailliertheit das Staatswohl berühren und daher nicht in einer zur Veröffentlichung vorgesehenen Fassung behandelt werden können.

Durch die Beantwortung könnten Rückschlüsse zu dem Aufklärungsbedarf, dem Erkenntnisstand sowie der Arbeitsweise des BayLfV und der Verfassungsschutzbehörden im Allgemeinen gezogen werden. Gerade mit Blick auf die zum Teil sehr kleinteiligen Strukturen der Gruppierungen könnte auf die konkrete Art und Weise der Informationsgewinnung – z. B. Einsatz von V-Leuten, Observationen oder G-10-Maßnahmen – geschlossen werden. Die Gruppierungen könnten abschätzen bzw. durch die selektive

Steuerung von Informationen an ausgewählte Teile der Gruppierung abprüfen, ob und mit welchen Mitteln das BayLfV Informationen über die jeweilige Gruppierung gewinnt. Die Erkenntnisgewinnung des BayLfV könnte so erschwert oder in Einzelfällen unmöglich gemacht werden. Zudem könnten Erkenntnisquellen gefährdet werden. Die Funktionsfähigkeit des BayLfV könnte so nachhaltig beeinträchtigt werden. Mit der Beantwortung der Fragen würden somit Informationen preisgegeben, die das Wohl des Freistaates Bayern gefährden, da sie die Wirksamkeit und Integrität der nachrichtendienstlichen Tätigkeit konterkarieren würden.

Aus der sorgfältigen Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Landtags und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung des BayLfV sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit des Landes und des Bundes folgt daher, dass auch eine abschließende Auskunft nach Maßgabe der Geheimschutzordnung und damit einhergehende Einsichtnahme über die Geheimschutzstelle des Landtags ausscheidet. So ist auch in der Rechtsprechung anerkannt, dass besonders geheimhaltungsbedürftige Informationen aus dem Bereich des Quellenschutzes dem Parlament auch dann vorenthalten werden dürfen, wenn beiderseits Vorkehrungen gegen ihr Bekanntwerden getroffen worden sind. Gerade im Bereich verdeckt handelnder Personen besteht ein legitimes Interesse, den Kreis der Geheimnisträger auf das notwendige Minimum zu beschränken (vgl. BVerfGE 165, 167 m. w. N.). Je größer der Kreis an Geheimnisträgern ist, umso höher ist zudem die Wahrscheinlichkeit, dass Geheimnisse – sei es absichtlich oder versehentlich – weitergegeben oder ausgespäht werden (vgl. BVerfGE 70, 324–364).

Soweit die Fragestellungen auf die Offenlegung personenbezogener Daten zu Einzelpersonen zielen, kommt außerdem unter Berücksichtigung der dem parlamentarischen Fragerecht durch die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gesetzten Grenzen (vgl. hierzu Bayerischer Verfassungsgerichtshof [BayVerfGH], Entscheidungen v. 11.09.2014 – Az.: Vf. 67-IVa-13, Rn. 36 und v. 20.03.2014 – Az. Vf. 72-IVa-12, Rn. 83 f. – jeweils mit weiteren Nachweisen) eine Beantwortung der Fragen nicht in Betracht, da ein überwiegendes Informationsinteresse weder dargelegt noch erkennbar ist.

1. **Wie viele islamistisch genutzte Immobilien werden von den bayerischen Sicherheitsbehörden in Bayern registriert (bitte sämtliche entsprechenden Liegenschaften auflisten und auch sämtliche Liegenschaften auflisten, die von sowohl Nichtextremisten als auch von Angehörigen der islamistischen Szene aufgesucht werden – „Mischnutzung“ –, mit Zuordnung zu Regierungsbezirk und Ort sowie allgemeinen Angaben zum Objekt und der Angabe, ob es sich jeweils um eine Moschee handelt)?**

2. **Wer ist der jeweilige Eigentümer der unter Frage 1 angefragten genutzten Immobilien und „Mischnutzungsimmobilien“?**

Die Fragen 1 und 2 werden gemeinsam beantwortet.

Auf den Verfassungsschutzbericht Bayern 2023, Seiten 54–114, sowie die Vorbemerkung wird verwiesen.

- 3. Wie viele ausländerbezogen extremistisch genutzte Immobilien werden von den bayerischen Sicherheitsbehörden in Bayern registriert (bitte sämtliche entsprechenden Liegenschaften aufführen und auch sämtliche Liegenschaften aufführen, die von sowohl Nichtextremisten als auch von Angehörigen der islamistischen Szene aufgesucht werden – „Mischnutzung“ –, mit Zuordnung zu Regierungsbezirk und Ort sowie allgemeinen Angaben zum Objekt und Angabe, welche Art des Ausländerextremismus hier jeweils vorliegt)?**
- 4. Wer ist der jeweilige Eigentümer der unter Frage 3 angefragten genutzten Immobilien und „Mischnutzungsimmobilien“?**

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Gemäß der Definition des BayLfV für von Extremisten genutzte Immobilien (s. Vorbemerkung) beläuft sich die Anzahl der für auslandsbezogene extremistische Szeneaktivitäten genutzten Immobilien in Bayern derzeit auf insgesamt 25 Objekte, welche im Sinne der Anfrage – nach Phänomenbereichen unterteilt – mitgeteilt werden können. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

PKK-nahe Strukturen (2):

- Medya Volkshaus e. V., Nürnberg, Mittelfranken
- Demokratisch Kurdisches Gesellschaftszentrum Aschaffenburg e. V., Aschaffenburg, Unterfranken

Türkischer Linksextremismus (2):

- Dialog der Kulturen e. V., Nürnberg, Mittelfranken
- Arbeiter-, Jugend- und Kulturverein e. V. (AJK), Neu-Ulm, Schwaben

Türkischer Rechtsextremismus (20):

- Bizim Ocak e. V., Fürth, Mittelfranken
- Deutsch-Türkischer Kulturverein Velden e. V., Neuhaus a. d. Pegnitz, Mittelfranken
- Türkisch Deutscher Arbeitgeber-Verein e. V., Ansbach, Mittelfranken
- Türkische Gemeinschaft (Türk Ocagi) e. V., Erlangen, Mittelfranken
- Türkische Gemeinschaft e. V., Röthenbach a. d. Pegnitz, Mittelfranken
- Türkische Gemeinschaft in Nürnberg e. V., Nürnberg, Mittelfranken
- Freising Türk Kültür Ocagi – Türkischer Kulturverein e. V., Freising, Oberbayern
- Münih Türk Kültür Merkezi – Türkisches Kultur-Zentrum München „Bicim Ocak“ e. V., München, Oberbayern
- Türkisches Erziehungs- und Bildungswerk in Bayern e. V. (TEB)/Münih Türk Eğitim Ocagi, München, Oberbayern
- Marktredwitz Türk Kültür Ocagi e. V., Marktredwitz, Oberfranken
- Türkischer Sozialdienstverein Forchheim und Umgebung e. V., Forchheim, Oberfranken
- Augsburg Alparslan Türkes Ülkü Ocagi – Augsburg Alparslan Türkes Idealisten-Verein e. V., Augsburg, Schwaben
- Ergenekon Türk Sport- und Kulturverein e. V., Leipheim, Schwaben

- FATIH Sport & Kultur e. V. 1993 Memmingen, Memmingen, Schwaben
- Türkischer Kultur, Sportverein und Umgebung e. V., Kempten, Schwaben
- Türkisches Kultur- und Sportzentrum Kaufbeuren e. V., Kaufbeuren, Schwaben
- Türkisch-Islamischer Kultur-Verein Augsburg e. V., Augsburg, Schwaben
- Türkisch-Deutscher Freundschaftsverein e. V., Erlenbach am Main, Unterfranken
- Türkischer Sozialdienstverein Schweinfurt und Umgebung e. V., Schweinfurt, Unterfranken
- Türkisches Kultur- und Bildungs-Zentrum Aschaffenburg e. V., Aschaffenburg, Unterfranken

5. Welche verfassungsschutzrelevanten Informationen liegen zu Moscheen in Bayern vor?

Auf den Verfassungsschutzbericht Bayern 2023, Seiten 54–114, wird verwiesen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.